

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN ATLAS ELEKTRONIK GMBH („ATLAS“)

Stand: 01/2015

1. Geltungsbereich

- 1.1. Der Lieferant verpflichtet sich zur Erbringung seiner Lieferungen („Produkte“) und Leistungen („Produkte“) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.
- 1.2. Angebote des Lieferanten sind für ATLAS kostenlos. Der Lieferant trägt sämtliche mit der Erstellung eines Angebots verbundenen Kosten einschließlich Reisekosten.
- 1.3. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Etwaige allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennt ATLAS nicht an, es sei denn, ATLAS hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn ATLAS eine Lieferung des Lieferanten in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.
- 1.4. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. Liefer- und Leistungsumfang

- 2.1. Sofern Produkte nach Fertigungsunterlagen/Spezifikationen von ATLAS zu fertigen sind, lädt der Lieferant diese von einer von ATLAS benannten Plattform herunter oder der Lieferant erhält diese von ATLAS als Fertigungsdokumentation auf Datenträgern, per Brief, per Fax oder per E-Mail.
- 2.2. Der Lieferant prüft die Fertigungsunterlagen/Spezifikationen auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit und weist ATLAS vor Fertigungsbeginn auf etwaige Fehler und Unvollständigkeiten unverzüglich schriftlich hin.
- 2.3. Der Lieferant beachtet bei der Herstellung und Erbringung der Lieferungen und Leistungen den vereinbarten Stand der Technik und hält alle zwingenden Rechtsvorschriften ein.
- 2.4. Der Lieferant gewährleistet, dass die Produkte die vereinbarten technischen Daten, insbesondere die vereinbarten Leistungsmerkmale aufweisen.
- 2.5. Der Lieferant gewährleistet weiter, dass die Produkte vollumfänglich frei von Rechten Dritter und fabrikneu sind.
- 2.6. Der Lieferant ist nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von ATLAS berechtigt, Lieferungen und Leistungen ganz oder teilweise durch Unterauftragnehmer oder sonstige Dritte erbringen zu lassen. Diese müssen fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sein und schriftlich zur Geheimhaltung gemäß der nachstehenden Ziffer 2 (7) und zur Qualitätssicherung gemäß der nachstehenden Ziffer 4 verpflichtet werden. Die Verpflichtungen des Lieferanten aus diesem Vertrag bleiben unberührt.
- 2.7. Sämtliche Daten, Kenntnisse und Unterlagen in jedweder Form („Informationen“), die der Lieferant von ATLAS im Rahmen dieses Vertrages erhält, verbleiben im Eigentum von ATLAS. Sie sind ausschließlich zur Vertragsdurchführung zu verwenden und dürfen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von ATLAS Dritten nicht offenbart werden.
- 2.8. Soweit der Lieferant Informationen für ATLAS auf ATLAS Kosten entwickelt und/oder fertig, räumt der Lieferant ATLAS kostenlos und unwiderruflich das ausschließliche, inhaltlich, zeitlich und räumlich unbeschränkte, übertragbare und unterlizenzierbare Nutzungsrecht an den Informationen ein. Das unbeschränkte Nutzungsrecht umfasst insbesondere das Recht zur Veröffentlichung, Änderung und Vervielfältigung der Informationen. Letzteres beinhaltet insbesondere das Recht zur dauerhaften oder vorübergehenden Vervielfältigung, ganz oder teilweise, mit jedem Mittel und in jeder Form, zur dauerhaften und/oder vorübergehenden Speicherung, beispielsweise auf elektrischen, elektromagnetischen und optischen Speichermedien, wie jeder Art von Festplatten einschließlich SSD, auf RAM, Blu-ray, DVD, CD-Rom, Speicherkarten, Clouds und USB-Sticks.
- 2.9. Das vorstehende Recht zur Vervielfältigung umfasst auch die Speicherung auf zukünftigen heute noch unbekannt technischen Formen.
- 2.10. Der Lieferant wird ATLAS über Störungen der Produktionsprozesse unverzüglich informieren. Jedwede Änderung der Produktionsprozesse des Lieferanten im Hinblick auf die Fertigung der Produkte ist vorab mit ATLAS abzustimmen und von ATLAS schriftlich freizugeben.
- 2.11. Der Lieferant wird seine Arbeitsunterlagen/Arbeitspläne, sämtliche Fertigungsunterlagen, Abnahme- und Prüfprotokolle und sonstigen prozessrelevanten Dokumente für den Zeitraum von 10 (zehn) Jahren gerechnet ab letzter Fertigung gesichert aufbewahren und ATLAS davon auf Verlangen Kopien übersenden.

3. Wert- / Kostenkennungsanalyse / Technologieänderung

Wenn der Lieferant Produkte nach Fertigungsunterlagen/Spezifikationen von ATLAS fertigt, gilt:

- 3.1. Der Lieferant verpflichtet sich, in angemessenen zeitlichen Abständen gemeinsam mit ATLAS an einer Wertanalyse für von ATLAS vorgegebene Teile/Baugruppen mitzuwirken. Ziel einer solchen Analyse ist eine Preisreduzierung.
- 3.2. Der Lieferant wird ATLAS über Art und Umfang einer Technologieänderung und/oder Prozessverbesserung angemessene Zeit im Voraus schriftlich informieren, damit ATLAS entscheiden kann, ob eine erneute Erstmusterprüfung durchzuführen ist. ATLAS ist insoweit auch berechtigt, die entsprechenden Geschäftsunterlagen des Lieferanten einzusehen und die Änderungen bzw. Verbesserungen beim Lieferanten vor Ort in Augenschein zu nehmen. Ist eine erneute Erstmusterprüfung durchzuführen, darf der Lieferant die Produktion erst nach der schriftlichen Freigabe der neuen Muster durch ATLAS aufnehmen.

4. Qualitätsmanagement

Der Lieferant verpflichtet sich, ein Qualitätsmanagementsystem zu unterhalten. Hierfür gelten die Bestimmungen der DIN EN ISO 9001:2008. Der Lieferant wird sicherstellen, dass alle Produkte den vertragsgemäßen Anforderungen voll entsprechen, sämtliche Produkte einer Werksprüfung (Wareneingang-, Fertigungs- und Endprüfung) unterziehen und dabei

festgestellte Mängel und Fehler abstellen. Der Lieferant räumt ATLAS und dem Kundenvertreter das Recht zur Fertigungsbeobachtung, zur Teilnahme an allen Prüfungen und zur Durchführung von Qualitätsaudits ein. Dem Lieferanten ist bekannt, dass die Produkte in militärische Systeme eingebaut werden und er daher zu einer besonders sorgfältigen Qualitätskontrolle verpflichtet ist.

5. Mängeluntersuchung

ATLAS wird die Produkte innerhalb angemessener Frist nach Ablieferung auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen prüfen. Der Zeitraum und der Umfang der Eingangsprüfung hängen vom jeweiligen Produkt ab. ATLAS wird bei der Eingangskontrolle entdeckte offene Mängel als auch später entdeckte verdeckte Mängel innerhalb von 3 Arbeitstagen rügen.

6. Verpackung / Versand

- 6.1. Der Lieferant hat die Produkte handelsüblich und so zu verpacken, dass diese beim Transport nicht beschädigt werden. Besteht eine Lieferung aus mehreren Fertigungsladungen, sind diese getrennt voneinander zu verpacken und entsprechend zu kennzeichnen. Der Lieferant hat auf Wunsch von ATLAS Verpackungsmaterial zuzuziehen und auf eigene Kosten zu entsorgen.
- 6.2. Der Lieferant ist verpflichtet, die Produkte zum vereinbarten Liefertermin am vereinbarten Verwendungsort während der üblichen Geschäftszeiten anzuliefern.
- 6.3. Die Lieferungen erfolgen DDP Verwendungsort (Incoterms® 2010), sofern nicht ausdrücklich etwas anderes in den Einzelverträgen vereinbart ist.
- 6.4. Erfüllungsort ist der Lieferort.

7. Lieferfristen und -termine / Verzögerung

- 7.1. Vereinbarte Fristen und Termine sind bindend.
- 7.2. Erkennt der Lieferant, dass er Fristen oder Termine voraussichtlich nicht einhalten kann, wird der Lieferant ATLAS unter Darlegung der für die Verzögerung ausschlaggebenden Gründe unverzüglich informieren und auf eigene Kosten alle Maßnahmen ergreifen, um die drohende Verzögerung abzuwenden oder zu minimieren. Letzteres gilt nicht, wenn und soweit ATLAS die Verzögerung zu vertreten hat.
- 7.3. ATLAS ist nicht verpflichtet, Produkte vor dem vereinbarten Liefertermin anzunehmen. Etwaige vorzeitige Lieferungen sind mit der ATLAS Einkaufsabteilung vorab schriftlich abzustimmen.
- 7.4. Im Fall des Lieferverzuges ist ATLAS berechtigt, pauschalierten Schadensersatz für Verzug in Höhe von 0,5 % des Nettopreises des Auftragswertes pro angefangener Woche, höchstens jedoch 5 (fünf) % zu verlangen. Weiter gehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt und Schadensersatz statt der Leistung) bleiben unberührt. Dem Lieferanten steht das Recht zu, ATLAS nachzuweisen, dass infolge des Verzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

8. Mängelhaftung

- 8.1. Der Lieferant gewährleistet, dass die Produkte bei Gefahrübergang frei von Sach- und Rechtsmängeln sind. Tritt ein Sachmangel innerhalb von 6 (sechs) Monaten nach Gefahrübergang auf, wird vermutet, dass der Mangel im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorhanden war.
- 8.2. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen ATLAS ungekürzt zu. ATLAS ist berechtigt, vom Lieferanten nach seiner Wahl Mängelbeseitigung oder Neulieferung zu verlangen. ATLAS Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere anstelle der Leistung, bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 8.3. Wenn der Lieferant mit der Mängelbeseitigung in Verzug ist, ist ATLAS berechtigt, die Mängel auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst zu beseitigen, wobei die Kosten angemessen sein müssen. Bei Gefahr im Verzug oder wenn besondere Umstände eine sofortige Nachbesserung erfordern, ist ATLAS berechtigt, vom Lieferanten zu verlangen, die Mängel innerhalb von 24 (vierundzwanzig) Stunden zu beseitigen. Nach erfolgreichem Fristablauf ist ATLAS berechtigt, die Mängel auf Kosten und Gefahr des Lieferanten beseitigen zu lassen.
- 8.4. Die Mängelhaftungsfrist beträgt 36 (sechsendreißig) Monate beginnend mit der Ablieferung der Produkte. Die Verjährung ist ab Zugang der Mängelanzeige beim Lieferanten für die Dauer der Mängelbeseitigung gehemmt.

9. Abnahmen

- 9.1. Der Lieferant erhält für das Werk ein Gesamtentgelt, in dem sämtliche Kosten (einschließlich Reise- und Dokumentationskosten) und sämtliche Arbeiten beinhaltet sind, die für die Herstellung und die Nutzbarkeit des Werks erforderlich sind. Entgelte sind nach der schriftlichen Abnahme durch ATLAS zur Zahlung fällig.
- 9.2. Die Abnahme des Werks durch ATLAS erfolgt spätestens am vereinbarten Abnahmetermin anhand eines Abnahmeprotokolls, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist.
- 9.3. Der Lieferant zeigt ATLAS die Abnahmefähigkeit mindestens eine Woche vor dem Abnahmetermin schriftlich an. Zeigt der Lieferant die Abnahmefähigkeit des Werks bis zum vorgeannten Termin nicht an oder verweigert ATLAS die Abnahme, z. B. weil die Abnahmekriterien des Abnahmeprotokolls nicht erfüllt sind, wird der Lieferant das Werk innerhalb einer von ATLAS gesetzten angemessenen Frist überarbeiten und ATLAS innerhalb dieses Zeitraums (erneut) die Abnahmefähigkeit anzeigen (1. Nachbesserungsversuch). Erfolgt die Abnahme im Rahmen des 1. Nachbesserungsversuchs nicht innerhalb der vorgeannten Frist, hat der Lieferant einen 2. Nachbesserungsversuch. Erfolgt die Abnahme auch im Rahmen des 2. Nachbesserungsversuchs nicht innerhalb der von ATLAS gesetzten angemessenen Frist, ist ATLAS berechtigt, nach seiner Wahl das Entgelt angemessen herabzusetzen oder Scha-

denersatz anstelle des Werks zu verlangen. Aufwendungs- und Schadensersatzansprüche des Lieferanten sind ausgeschlossen.

- 9.4. ATLAS ist nicht berechtigt, die Abnahme wegen unwesentlicher Mängel zu verweigern, darf in diesem Fall jedoch einen angemessenen Teil des vereinbarten Entgelts einbehalten. Als unwesentlich gelten Mängel, die keinen oder nur einen unerheblichen Einfluss auf die Funktionalität oder Verfügbarkeit des Werks haben. Unwesentliche Mängel wird der Lieferant innerhalb einer von ATLAS gesetzten angemessenen Frist nachhaltig beseitigen, andernfalls ist ATLAS berechtigt, den Mangel auf Kosten und Risiko des Lieferanten beseitigen zu lassen, wobei die Kosten angemessen sein müssen.
- 9.5. Die Mängelhaftungsfrist beträgt 36 (sechsendreißig) Monate beginnend mit der Abnahme. Die Verjährung ist ab Zugang der Mängelanzeige beim Lieferanten für die Dauer der Mängelbeseitigung gehemmt.

10. Preise / Rechnungslegung / Zahlungsbedingungen

- 10.1. Sämtliche nach diesem Vertrag von ATLAS zu zahlenden Entgelte verstehen sich zuzüglich jeweils geltender gesetzlicher Umsatzsteuer. Diese ist gesondert auszuweisen.
- 10.2. ATLAS akzeptiert nur mehrwertsteuerkonforme Rechnungen. Der Grund für eine eventuelle Steuerfreiheit sowie der eventuelle Übergang der Schuldnerschaft ist in der Rechnung anzugeben (Art. 226 (11) MwSt-System-RL).
- 10.3. Rechnungen müssen folgende Angaben enthalten: Bestellnummer, -datum, Kopie des Lieferscheins, Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID) und vom Finanzamt mitgeteilte Steuernummer des Lieferanten. Fehlen diese Angaben oder sind diese unvollständig, ist der Zahlungsanspruch des Lieferanten nicht fällig. Die Rechnungen des Lieferanten sind an folgende Adresse zu richten:

ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Rechnungsprüfung,
Seldalsbrücker Heerstr. 235
28309 Bremen.

- 10.4. ATLAS zahlt nach Eingang des Liefer- und Leistungsgegenstandes und der prüffähigen Rechnung innerhalb von 30 (dreißig) Tagen mit 3 (drei) % Skonto, innerhalb von 45 (fünfundvierzig) Tagen mit 2 (zwei) % Skonto und innerhalb von 60 (sechzig) Tagen ohne Abzug. Die Rechnungslegung kann frühestens ab der Ablieferung der Produkte erfolgen.
- 10.5. Entgegen anderslautender gesetzlicher Regelungen kommt ATLAS nur in Verzug, wenn ATLAS vom Lieferanten nach Fälligkeit schriftlich zur Zahlung aufgefordert wurde (Mahnung). Sofern und soweit der Lieferant keinen höheren Verzugschaden nachweist, beträgt der Verzugszinssatz für das Jahr 3 (drei) Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.

11. Versicherungen

- 11.1. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von EUR 5.000.000 (in Worten: fünf Millionen Euro) für Personen- und Sachschäden je Schadensfall, max. EUR 10.000.000 (in Worten: zehn Millionen Euro) pro Jahr sowie eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von EUR 1.000.000 (in Worten: eine Million Euro) pro Jahr für Vermögensschäden zu unterhalten.
- 11.2. Der Lieferant hat ATLAS auf Verlangen darüber eine Versicherungsbestätigung zuzusenden.

12. Höhere Gewalt

Bei Vertragsschluss unvorhersehbare und unvermeidbare Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs der jeweils zur Leistung verpflichteten Partei liegen und die von ihr nicht zu vertreten sind wie z. B. Krieg, behördliche Anordnungen, Unruhen, Embargos, Naturkatastrophen oder Arbeitskämpfe entbinden diese Partei für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung, Liefer- und Leistungsfristen bzw. -termine verlängern bzw. verschieben sich um die Dauer der Störung. Über den Eintritt der Störung wird die zur Leistung verpflichtete Partei die jeweils andere Partei in angemessener Weise unterrichten. Tritt die Störung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein, muss die betroffene Partei der anderen Partei zudem eine schriftliche Bestätigung der örtlichen Handelskammer über das Vorliegen der Störung zusenden. Andernfalls kann sich die betroffene Partei nicht auf die Störung berufen. Unmittelbar nach Auftreten des Ereignisses werden sich die Parteien zusammensetzen und darüber beraten, wie durch Umstellung oder Verlagerung die Erbringung der Lieferungen und Leistungen sichergestellt werden kann. Wenn die Parteien keine Einigung erreichen, ist ATLAS berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise zu kündigen. Im Fall einer Kündigung ist ATLAS berechtigt, aber nicht verpflichtet, Halbfertigprodukte zu marktüblichen Preisen abzunehmen.

13. Compliance

- 13.1. Der Lieferant ist vertraglich verpflichtet, den für ihn jeweils geltenden nationalen und internationalen gesetzlichen Anforderungen vollumfänglich zu entsprechen, insbesondere im Hinblick auf Wirtschaftsstrafrecht, Wettbewerbsrecht, Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie Umweltschutz. Der Lieferant wird diese Verpflichtung an seine Unterauftragnehmer und Vorlieferanten, die in die Erbringung der Lieferungen und Leistungen unter diesem Vertrag einbezogen sind, weitergeben.
- 13.2. Der Lieferant versichert, dass ihm zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages kein Ermittlungsverfahren gegen ihn oder ein mit ihm im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen bekannt ist. Sollte ihm ein solches Verfahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages bekannt werden, wird der Lieferant ATLAS unverzüglich darüber informieren.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN ATLAS ELEKTRONIK GMBH („ATLAS“)

Stand: 01/2015

- 13.3. Wird eine der vorstehenden Verpflichtungen dieser Ziffer 13 verletzt, ist ATLAS berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu kündigen.
- 13.4. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Lieferanten im Fall einer außerordentlichen Kündigung ist ausgeschlossen. ATLAS behält sich die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

14. Schutzrechte

- 14.1. Der Lieferant ist sich bewusst, dass ATLAS weltweit tätig ist. Er stellt daher sicher, dass der weltweiten Vermarktung und Nutzung der Produkte keine Schutzrechte entgegenstehen.
- 14.2. Wird ATLAS im Zusammenhang mit den Produkten von einem Dritten wegen der Verletzung seiner Rechte in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, ATLAS auf erste schriftliche Anforderung von diesen Ansprüchen freizustellen. Bei Schadensersatzansprüchen des Dritten bleibt dem Lieferanten der Nachweis vorbehalten, dass er die Verletzung der Rechte des Dritten nicht verschuldet hat.
- 14.3. ATLAS ist nicht berechtigt, mit dem Dritten ohne die Zustimmung des Lieferanten Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich zu schließen.
- 14.4. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Anwendungen, die ATLAS aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen einschließlich der Inanspruchnahme durch Behörden und Kosten der Rechtsverfolgung.
- 14.5. Der Lieferant wird ATLAS bei der Abwehr der Ansprüche Dritter in zumutbarer Weise auf eigene Kosten unterstützen.
- 14.6. Wird die vertragsgemäße Nutzung der Produkte durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, hat der Lieferant in einem für ATLAS zumutbaren Umfang das Recht, nach seiner Wahl entweder die Produkte so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Regelungen entsprechen oder die Befugnis zu erwirken, dass sie uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für ATLAS vertragsgemäß genutzt werden können. Gelingt dies dem Lieferanten nicht innerhalb einer von ATLAS gesetzten angemessenen Frist, ist ATLAS berechtigt, die Vergütung herabzusetzen oder von den betroffenen Einzelverträgen ganz oder teilweise zurückzutreten.

- 14.7. Die Verjährungsfrist beträgt 36 (sechsdreißig) Monate beginnend ab dem Zeitpunkt, an dem ATLAS positive Kenntnis erlangt von der Geltendmachung von Ansprüchen durch Dritte.

15. Produkthaftung

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, ATLAS insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

16. Umwelt- / Energiemanagement

- 16.1. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtlichen einschlägigen Bestimmungen zum Umweltschutz - einschließlich der Verordnung über gefährliche Stoffe, dem ElektroG sowie den Empfehlungen der zuständigen Gremien und Verbände - vollumfänglich zu entsprechen. Er verpflichtet sich weiter, ATLAS unaufgefordert und rechtzeitig im Voraus anzuzeigen, wenn er Gefahrstoffe im Rahmen von Lieferungen und Leistungen für ATLAS verarbeitet.
- 16.2. ATLAS Lieferanten sollen über die Anforderungen des vorstehenden Absatzes (1) hinaus möglichst auch über ein zertifiziertes Umweltmanagement-System DIN ISO 14001 und/oder DIN EN ISO 50001 verfügen, welches der Lieferant ATLAS - soweit vorhanden - auf dessen Verlangen nachzuweisen hat.
- 16.3. Der Lieferant verpflichtet sich, bei seinen Produkten auf Energieeffizienz zu achten und unnötige Verschwendung von Energie zu vermeiden und sich möglichst am aktuellen Stand der Technik zur Energieeffizienz zu orientieren.

17. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

- 17.1. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.
- 17.2. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Bremen. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch.

18. 18. Schlussbestimmungen

- 18.1. ATLAS wird die vom Lieferanten erhaltenen Daten einschließlich personenbezogener Daten zur Durchführung dieses Vertrages speichern und verarbeiten. Es ist nicht auszuschließen, dass diese Daten an mit ATLAS verbundene Unternehmen innerhalb der weltweiten ATLAS-Gruppe zur Abwicklung dieses Vertrages oder eines Projektes übermittelt werden. Der Lieferant ist mit dieser Übermittlung einverstanden und stellt sicher, dass auch das schriftliche Einverständnis seiner Mitarbeiter, die mit dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrages und der Einzelverträge befasst sind, vorliegt.
- 18.2. Der Lieferant ist nur mit der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von ATLAS berechtigt, Ansprüche gegen ATLAS abzutreten oder Forderungen durch Dritte einziehen zu lassen. Im Fall der Veräußerung von Unternehmensteilen ist der Lieferant auf Verlangen von ATLAS verpflichtet, die Übertragung der vertraglichen Vereinbarungen auf den Rechtsnachfolger zu veranlassen und dies unverzüglich nach Wirksamwerden ATLAS schriftlich anzuzeigen.
- 18.3. Zur Aufrechnung und zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Lieferant nur berechtigt, soweit seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 18.4. Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen sowie Kündigungs- und Rücktrittserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Vereinbarungen und Erklärungen unter dieser Ziffer 18.4 sind ausschließlich mit der Einkaufsabteilung von ATLAS abzustimmen bzw. an diese zu richten.
- 18.5. Jede Nennung von ATLAS als Referenzkunden bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von ATLAS für den jeweiligen Einzelfall.
- 18.6. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder unvollständig sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, eine wirksame und durchführbare Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Gehalt und den rechtlichen Regelungen dieses Vertrages gerecht wird.

Stand: Januar 2015

ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Sebaldsbrücker Heerstraße 235
28309 Bremen
Tel: +49 421 457-02
Fax: +49 421 457-3699
E-Mail: info@atlas-elektronik.com
www.atlas-elektronik.com